

Benutzerordnung

Klettern ist als Risikosportart eingestuft und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Benutzerordnungs- und den Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

- Mit dem **Betreten der Kletteranlage gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt**. Einbezogen ist damit auch die Außenanlage.
- Der Aufenthalt und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.
- Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

1 Benutzungs- und Zutrittsberechtigung

1.1 Zum Betreten bzw. Benutzen der Kletteranlage sind berechtigt,

- Personen mit gültiger Eintrittskarte und schriftlicher Bestätigung der Benutzerordnung. (Formular A1)
- Kinder bis zum **vollendeten 14. Lebensjahr** (Geburtstag) unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten (Formular A1) oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen (mit schriftlicher Einverständnis der Erziehungsberechtigten) ausübt. (Formular A2)
- Jugendliche ab der **Vollendung des 14. Lebensjahres** auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen **nach Vorlage** einer entsprechenden **schriftlichen Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten (Formular A3)
- **Gruppen** unter Aufsicht eines volljährigen Leiters/Leiterin der darauf zu achten hat, dass alle Mitglieder der Gruppe die Voraussetzungen nach der Benutzerordnung erfüllen und diese Regeln einhalten. Für alle minderjährigen Teilnehmer muss der Veranstalter dabei eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorweisen.
- Personen, die nicht klettern, nach vorheriger Anmeldung an der Theke und anschließender Genehmigung durch das Personal des Griffwerks.
- Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit während des Kletterbetriebs, wie Handwerker.

Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Kletterhalle aus und können auf der Homepage (www.griffwerk-klettern.de) abgerufen werden.

1.2 Außerhalb der **Öffnungszeiten** darf die Kletteranlage nicht benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch einen Aushang bekannt gegeben.

1.3 Eine Nutzung der Außenanlage bei gefährlichen Wetterlagen wie Gewitter, Sturm, Blitzschlaggefahr ist untersagt.

2 Kletterregeln

- 2.1 Durch Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern) und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken, Sicherungsmaßnahmen und den fachgerechten Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen zu verfügen und diese anzuwenden oder für die Anleitung durch fachkundiges Personal zu sorgen. Nichteinhalten kann zu schweren Gesundheits- und Körperschäden bei Kletterer, Sicherer oder Dritten führen.
- 2.2 Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Der Anlagenbetreiber führt keine Kontrollen der korrekten Sicherungsmaßnahmen durch.
- 2.3 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route kreuzt.
- 2.4 Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein.
- 2.5 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 2.6 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Beide Umlenkkarabiner sind einzuhängen.
- 2.7 Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen.
- 2.8 Vom Griffwerk bereitgestellte Topropeseile dürfen nicht abgezogen und / oder für den Vorstieg verwendet werden. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 2.9 Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den dafür ausgewiesenen und mit Weichbodenmatten ausgelegten Bereichen gestattet. Es darf nicht nach oben ausgestiegen werden. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur unter permanenter Aufsicht einer Aufsichtsperson bouldern. Wegen der für Kinder größeren Absprunghöhe ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht zu hochklettern.
- 2.10 Während der Öffnungszeiten können Teilbereiche der Anlage gesperrt sein (z.B. Routenbau). Diese Bereiche dürfen dann nicht betreten oder beklettert werden.
- 2.11 Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Das Griffwerk übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 2.12 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 2.13 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- 2.14 Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter im Außenbereich durch Schnee, Eis, Eisschlag etc.. Die künstlichen Klettergriffe können im Winter auch leichter brechen als im Sommer. Im Außenbereich wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut, eine Wartung der Wände erfolgt nicht oder gegebenenfalls nur eingeschränkt. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.
- 2.15 Barfußklettern/Sockenklettern ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Erlaubt sind nur Kletterschuhe und saubere Hallenschuhe.
- 2.16 Alleinklettern an Toprope-Seilen mit Selbstsicherungsgeräten ist ebenso verboten wie Solo Klettern im Kletterbereich auf gefährlichen Höhen.

3 Sonstiges Verhalten, Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 3.1 Tritte und Griffe, Zwischensicherungen sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 3.2 Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen, Kaugummi) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 3.3 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 3.4 Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
- 3.5 Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich untersagt und nur im Außenbereich in den dort ausgewiesenen Zonen gestattet.
- 3.6 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 3.7 Im Einstiegsbereich der Routen und im Abseilbereich der Routen dürfen keine Gegenstände liegen.
- 3.8 Wegen der Gefahr von Scherben dürfen im Kletterbereich keine Glasflaschen oder Gläser/Tassen benutzt werden.
- 3.9 Während des Kletterns oder Boulderns ist das Benutzen von Tonwiedergabegeräten (Kopfhörer) verboten.

4 Haftung

- 4.1 Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Griffwerk, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 4.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 4.3 Für Selbstverschuldeten Schaden an Sachen und Personen muss selbst aufgekommen werden.

5 Hausrecht

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Geschäftsführer der GCF UG (haftungsbeschränkt & Co. KG bzw. der Leiter der Kletterhalle oder die Bevollmächtigten (Mitarbeiter Kletterhalle) aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der GCF UG(haftungsbeschränkt) & Co KG Sitz in Ludwigsburg, darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.